

AG ÖFFENTLICHES RECHT I

3.KLAUSUR

LÖSUNGSSHEMA

30.06.2017

1. AUFGABE

- a) AVG 1
- b) Bundesgesetzgeber; Art 11 Abs 2 B-VG 2
- c) Fehlen eines deklarativen Bescheidmerkmals macht den Bescheid nicht absolut nichtig. Fehlt ein konstitutives Bescheidmerkmal, liegt kein Bescheid vor. 1
- d) Konstitutive Bescheidmerkmale sind eine normative Aussage, ein individueller Adressat, die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde, Name der approbationsbefugten Person u die Fertigung sowie die förmliche Bekanntgabe des Bescheides. Schreiben ist kein Bescheid, weil die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde und damit ein konstitutives Bescheidmerkmal fehlt; (Datum, Rechtsmittelbelehrung, Bezeichnung sind nicht konstitutiv)..... 4
- e) Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht; Behörde ist säumig, da sie über den Antrag gds binnen einer Frist von 6 Monaten zu entscheiden hat 3

2. AUFGABE

- a) Art 118 Abs 6 B-VG 1
- b) Ortspolizeiliche Verordnungen 1
- c) Voraussetzungen sind: Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs, Abwehr unmittelbar zu erwartender oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände; kein Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes..... 2

3. AUFGABE

- a) 5 Jahre; Vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode des NR: durch Beschluss des Nationalrates gem Art 29 Abs 2 B-VG; Auflösung durch den BPräs gem Art 29 Abs 1 B-VG; durch den fehlgeschlagenen Versuch der Absetzung des BPräs gem Art 60 Abs 6 B-VG 4
- b) Im Parteiengesetz geregelt: Beschluss einer Satzung, die in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen u beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen ist; Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit 3
- c) Demokratisches Prinzip..... 1
- d) Nein, A benötigt keine politische Partei. A kann auch als wahlwerbende Partei kandidieren. 1
- e) VfGH gem Art 141 Abs 1 lit a B-VG..... 2

4. AUFGABE

- a) Verordnung ist eine von einer Verwaltungsbehörde erlassene generelle Rechtsnorm mit Außenwirksamkeit; hier hat der LH als Verwaltungsbehörde eine an alle Fahrzeuglenker gerichtete normative Anordnung getroffen, die außenwirksam ist; daher ist die Geschwindigkeitsbeschränkung eine Verordnung..... 4
- b) Akt der Privatwirtschaftsverwaltung, da ein Kaufvertrag abgeschlossen wird. Verwaltung bedient sich damit einer Form, die auch einem Privaten offen steht. 2

5. AUFGABE

- a) Individualantrag an den VfGH; Zulässigkeitsvoraussetzungen gem Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG: aktueller und unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers durch die Verordnung und kein Umweg bzw unzumutbarer Umweg; hier: U ist aktuell u unmittelbar betroffen, da er täglich auf der Strecke fährt; Provozierung eines Strafverfahrens durch Geschwindigkeitsübertretung ist unzumutbarer Umweg; IA des U wäre zulässig..... 6
- b) Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG; Frist von 4 Wochen ab Erlassung (hier ab Zustellung) des Straferkenntnisses 3
- c) U könnte gegen die Entscheidung des VwG eine Erkenntnisbeschwerde an den VfGH gem Art 144 B-VG und/oder Revision an den VwGH gem Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG erheben; U muss folgendes behaupten: 1. beim VfGH: Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht und/oder in einem Recht durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm 2. beim VwGH: Verletzung in einem einfach-gesetzlich gewährleisteten Recht..... 5
- d) Recht auf den gesetzlichen Richter gem Art 83 Abs 2 B-VG 2
- e) Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes; denn eine Geschwindigkeitsbegrenzung zur Reduktion von Luftschadstoffen, die alle Fahrzeuglenker einhalten müssen, könnte unsachlich sein, weil sie nicht zwischen einzelnen Fahrzeugarten und ihrem Schadstoffausstoß differenziert 2